

# Liegenschaftssteuerreglement der Stadt Thun (LStR)

---

(Stadtratsbeschluss Nr. 102 vom 25. Oktober 2001)

Der Stadtrat von Thun,

gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 bis 262 und 266 bis 270 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000<sup>1</sup> und Art. 51 Abs. 2 Ziff. 7 der Gemeindeordnung vom 27. September 1981<sup>2</sup>,

beschliesst:

## I. Steuererhebung

### Art. 1

Gegenstand

Die Stadt Thun erhebt in Anwendung von Art. 258 ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

### Art. 2

Steuerpflicht

<sup>1</sup> Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres im Register der amtlichen Werte der Stadt Thun als Eigentümerinnen oder Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind (Art. 259 Abs. 1 StG).

<sup>2</sup> Besteht eine Nutzniessung gemäss Art. 746 Abs. 1 ZGB, so ist die Nutzniesserin oder der Nutzniesser steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 2 StG).

<sup>3</sup> Bei den nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten und Bauten (Art. 52 Abs. 1 Bst. d bis f StG) ist die wirtschaftlich berechnete Person steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 3 StG).

### Art. 3

Ausnahmen von  
der Steuerpflicht

<sup>1</sup> Keine Liegenschaftssteuer wird erhoben (Art. 259 Abs. 4 StG),

a wenn Bundesrecht die Besteuerung ausschliesst,

b auf Amts- und Verwaltungsgebäuden, Kirchen, Synagogen und Pfarrhäusern (einschliesslich Hausplätzen, Weg- und Hofanlagen) des Kantons, der Gemeinden, ihrer Unterabteilungen, der Gemeindeverbände, der Bürgergemeinden, der Kirchgemeinden, der Gesamtkirchengemeinden und der nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden<sup>3</sup> anerkannten Körperschaften.

<sup>2</sup> Die übrigen Bestimmungen des Steuergesetzes über Ausnahmen von der Steuerpflicht sind nicht anwendbar (Art. 259 Abs. 5 StG).

---

<sup>1</sup> BSG 661.11

<sup>2</sup> Neu: Stadtverfassung vom 23.9.2001; SSG 101.1

<sup>3</sup> BSG 410.51

**Art. 4**

- Steuerberechnung
- <sup>1</sup> Steuerperiode ist das Kalenderjahr (Art. 260 Abs. 1 StG).
  - <sup>2</sup> Die Liegenschaftssteuer wird auf dem amtlichen Wert am Ende des Steuerjahres ohne Abzug der Schulden berechnet (Art. 260 Abs. 2 StG).

**Art. 5**

- Steuersatz
- <sup>1</sup> Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über das Budget<sup>1</sup> der Erfolgsrechnung<sup>1</sup> durch das für das Budget<sup>1</sup> zuständige Organ jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
  - <sup>2</sup> Der Steuersatz beträgt höchstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes (Art. 261 Abs. 2 StG).

**Art. 6**

- Verfahren
- <sup>1</sup> Die Liegenschaftssteuer wird von der Steuerverwaltung der Stadt Thun<sup>2</sup> veranlagt (Art. 262 Abs. 1 StG). Die Eröffnung der Verfügung kann durch die Steuerverwaltung<sup>2</sup> erfolgen oder der kantonalen Steuerverwaltung übertragen werden.
  - <sup>2</sup> Gegen die Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Steuerverwaltung der Stadt Thun<sup>2</sup> Einsprache erhoben werden. Rechtskräftig festgesetzte amtliche Werte können in diesem Verfahren nicht angefochten werden (Art. 262 Abs. 2 StG).
  - <sup>3</sup> Gegen den Einspracheentscheid steht der Rekurs an die Steuerrekurskommission nach Massgabe der Art. 195 ff. StG offen (Art. 262 Abs. 3 StG).

**Art. 7**

- Steuerbezug
- Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt durch die Stadtkasse<sup>2</sup>.

**Art. 8**

- Widerhandlungen,  
Busse
- Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch die Steuerverwaltung der Stadt Thun<sup>2</sup> ausgesprochen.

**Art. 9**

- Sicherung
- <sup>1</sup> Für die Liegenschaftssteuer besteht zugunsten der Stadt ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 241 StG (Art. 270 Abs. 1 Bst. c StG).
  - <sup>2</sup> Das Grundpfandrecht der Stadt geht einzig dem Grundpfandrecht des Kantons nach (Art. 270 Abs. 2 StG).

---

<sup>1</sup> Anpassung vom 15.9.2017 (GRB Nr. 498)

<sup>2</sup> Neu: Finanzverwaltung, Bereich Steuern und Inkasso

**Art. 10**

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 31. Dezember 2001 in Kraft.
- <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden aufgehoben:
  - das Steuerreglement vom 27. Juni 1997,
  - Art. 20 und 47 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 des Organisations- und Finanzreglements vom 21. Oktober 1994<sup>1</sup>.

Thun, 25. Oktober 2001

Namens des Gemeinderates

Der Stadtratspräsident: *Straubhaar*

Der Stadtschreiber: *Bietenhard*

---

<sup>1</sup> Heute vollständig aufgehoben durch die neue Organisationsverordnung vom 15.11.2002/13.12.2002 (OVO); SSG 101.11